

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses : Annuaire = Schweizer Archiv für Heraldik : Jahrbuch = Archivio araldico svizzero : Annuario
Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft
Band: 89 (1975)

Artikel: Das Siegel des Gebhart Helmstorfer, eines Bastarden der Junker von Helmstorf
Autor: Welti, Hermann J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-746063>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Siegel des Gebhart Helmstorfer, eines Bastarden der Junker von Helmstorf

VON HERMANN J. WELTI

Nach altem kyburgischem Recht war die Stadt Zürich berechtigt, «Fall und Lass von Unehlichen und Landzünglingen» im damals bischöflich-konstanzer Rheinstädtchen Kaiserstuhl zu erheben. Als nun im Jahre 1565 der Kaiserstuhler Bürger Gebhart Helmstorfer ausserhalb der Stadtmauern von Kaiserstuhl, im rechtsrheinischen Hohentengen, gestorben war, widersetzten sich der Rat des Städtchens und die Erben Helmstorfers der Forderung Zürichs. Die Tagsatzung aber, indem sie feststellte, dass es keine Rolle spiele, ob der Mann innerhalb oder ausserhalb der Stadt gestorben sei, entschied zu Gunsten Zürichs. Meister Gebhart Helmstorfer, der Scherer, dessen Name das Stadtbuch 1558 erstmals erwähnt, hatte den Hans Künzli von Wil (im Rafzerfeld) gearznet. Den säumigen Schuldner musste er vor Gericht um den Betrag von 10 Kronen für Arztkosten und Fuhrlohn belangen. Zwei Jahre später wurde Helmstorfer mit andern Bürgern zu einer Krankenvisitation beordnet. Er nennt 1560 auch Hans Schwarber seinen Schwager. 1562 und 1563 siegelt er als bischöflicher Untervogt zu Kaiserstuhl. Von seinen beiden Frauen, Margaretha und Katharina, hatte er mehrere Kinder, deren vier jedenfalls von der verstorbenen Margaretha. Die zwei Erbengruppen waren 1576 zu gleichen Teilen am Erlös eines Landverkaufes interessiert. Männliche Nachkommen werden in den Akten nicht erwähnt, hingegen dürfen wir zweifellos Agatha, Marie und Eva Helmstorfer als seine Töchter bezeichnen. Agatha wird als Frau des Michael Trinkler (tot 1585) genannt; Marie war in erster Ehe mit dem

Wagner Hans Heinrich Roth (tot 1598), und in zweiter Ehe mit Andreas Burkart, dem ältern, verheiratet. Eva Helmstorfer wird 1580 erwähnt. Eine vierte Tochter scheint auch Margaretha von (!) Helmstorf von Kaiserstuhl gewesen zu sein, die sich am 22. I. 1591 in der Hofkirche Luzern mit Jost Rytter von Luzern trauen liess (laut freundlicher Mitteilung von Dr. W. Schnyder, Wallisellen).

Aus einer Mellinger Urkunde vom Jahre 1544 vernehmen wir, dass Werner Kyd von Schwyz, Vogt zu Bischofszell, und sein Sohn Martin Kyd mit den Schwestern Priska und Verena von Helmstorf, den Töchtern des verstorbenen Ritters Ludwig von Helmstorf, verheiratet waren. Diese erteilen dem Gebhart Helmstorff, «ihrem lieben Bruder und Fründ» die Vollmacht, gegen Heini Schönholzer von Baden vorzugehen, der vor einiger Zeit den Stoffel Helmstorfer, ihren lieben Verwandten und Freund erschlagen habe. Schon 1543 hatte die Witwe des getöteten Stoffel (Christoph) Helmstorf, Dorothea Truchin, vom Rat zu Bischofszell einen Vollmachtbrief für Jerg Sutter, Sattler daselbst, erbeten, damit dieser, ihr zweiter Ehemann, mit Seeholzer (!) wegen des Totschlages gütlich verhandeln könne. Stoffel dürfte ein natürlicher Sohn des Hans von Helmstorf gewesen sein, während dessen legitime Tochter Katharina mit Jörg Kyd verehlicht war. Dieser Kyd bezeichnet sowohl den Stoffel, als auch Junker Wolff von Helmstorf, als seine Schwäger.

Gebhart Helmstorfer, dessen Wohnortsangabe in der genannten Urkunde von 1544 fehlt, wird wohl damals schon in

Kaiserstuhl sesshaft gewesen sein. Sein Originalpetschaft, mit dem er als Untervogt die zwei Kaiserstuhler Urkunden siegelte, vererbte sich anscheinend in der Nachkommenschaft durch vier Jahrhunderte. Es gelangte vermutlich von Maria Helmstorfer über die Roth und Gösi zu einer Familie Maienfisch. Deren Tochter wird das Petschaft infolge ihrer Heirat nach Klingnau gebracht haben. Von der letzten Besitzerin erhielt es der Verfasser vor Jahrzehnten geschenkt.

Der runde, messingene Siegelstempel hat einen Durchmesser von 28 und eine Dicke von 3 mm. Die Rückseite ist mit einem durchlochtem Grat zum Durchziehen eines Kettchens versehen. Das Siegelbild zeigt einen geteilten Tartschenschild: oben zwei abgewendete Einhornrümpfe, das Wappen der von Helmstorf; unten zwei gekreuzte Lasseisen (Werkzeug der Scherer und Bader, auch der Wundärzte, zum Aderlassen), die auf den bürgerlichen Beruf hinweisen. Die Um-



Abb. 1. Siegelabdruck und Siegelstempel des Gebhart Helmstorfer.

Fotos: Büro Prof. Dr. Sennhauser, Zurzach.

schrift lautet: S. GEBHART·HELMSTARFER·
(Abb. 1.).

Benutzt wurden: Aarg. Urkunden XIII, Kläui, Die Urkunden des Stadtarchivs Kaiserstuhl, Aarg. Urkunden XIV, Rohr, Urkunden und Briefe des Stadtarchivs Mellingen; Stadtarchiv Kaiserstuhl, Ratsprotokolle und Akten; Staatsarchiv Zürich, Akten A318 I; Jahrbuch Schwyz. Über Lasseisen vgl. AHS, Jahrbuch 1963 S. 38. Die beiden Fotos verdanke ich dem Büro Prof. Dr. Sennhauser, Zurzach.